



Gössendorf, am 30.04.2019  
GZ: 131-9-169-19

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Errichtung der Reitsportakademie Mühleck (Reithallen, Lagerhalle, Stallungen, Freiplätze inkl. Flugdach und Tribüne), Einfriedung inkl. Toranlagen, Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes von Umkleidegebäude auf Büro und drei betriebszugehörige Wohneinheiten, Geländeänderungen**

(Objekt: Dorfstraße 85, 8077 Gössendorf)

Mit der Eingabe vom 10.04.2019 hat die Bauwerberin (*laut Bauakt*) um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf den Grundstücken Nr. 363/3, 347 und 349/2 (EZ 472), Nr. 342 (EZ 1658), Nr. 343 (EZ 1660), Nr. 344 und 345 (EZ 1659), Nr. 346 (EZ 376) sowie Nr. 364 (EZ 987), KG 63220 Gössendorf angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

**Donnerstag, den 16.05.2019**  
**8077 Gössendorf, Dorfstraße 85**  
**(Zufahrt best. Gebäude SK Sturm)**  
**ca. 09:00 Uhr**

um  
anberaunt.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung (im Gemeindeamt).

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 63/2018

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

**Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
Dl<sub>(FH)</sub> Gerald Wonner